

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/07 RH

L 6 P 1/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 P 20/04 (SG Rostock)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Mecklenburg-Vorpommern -Pflegekasse-,
Alfred-Lythall-Straße 2, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter
S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Revision gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Mai 2007 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. beizuordnen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 10.8.2007, das dem Bundessozialgericht (BSG) am selben Tag per Telefax vorab übermittelt worden und dort im Original am 13.8.2007 eingegangen ist, für die Durchführung des Revisionsverfahrens gegen das am 10.7.2007 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 9.5.2007 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt M. beantragt.
- 2 Der Antrag ist abzulehnen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist ua nur zulässig, wenn neben dem Prozesskostenhilfegesuch auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nebst Belegen (§ 73a Abs 1 des SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der - nicht verlängerbaren - Frist für die Einlegung der Revision eingereicht wird (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 73a RdNr 5a; zur Verfassungsmäßigkeit dieses Erfordernisses vgl BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2, 5 und 6). Die Klägerin hat zwar den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der am 10.8.2007 endenden einmonatigen Revisionsfrist (§ 164 Abs 1 Satz 1, § 64 Abs 2 SGG) gestellt, jedoch die erforderliche Erklärung erst am 13.8.2007 - und damit verspätet - eingereicht.
- 3 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Revisionsfrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 4 Die Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war hier auch nicht entbehrlich. Zwar ist der Klägerin vom LSG im Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe gewährt worden. Die dazu eingereichte Erklärung datiert aber bereits vom 25.1.2006, wäre also im vorliegenden Verfahren nur verwertbar gewesen, wenn die Klägerin im Prozesskostenhilfegesuch auf diese Erklärung Bezug genommen und dargelegt hätte, dass sich an den Verhältnissen nichts geändert habe (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 5e mwN). Das ist nicht geschehen.

